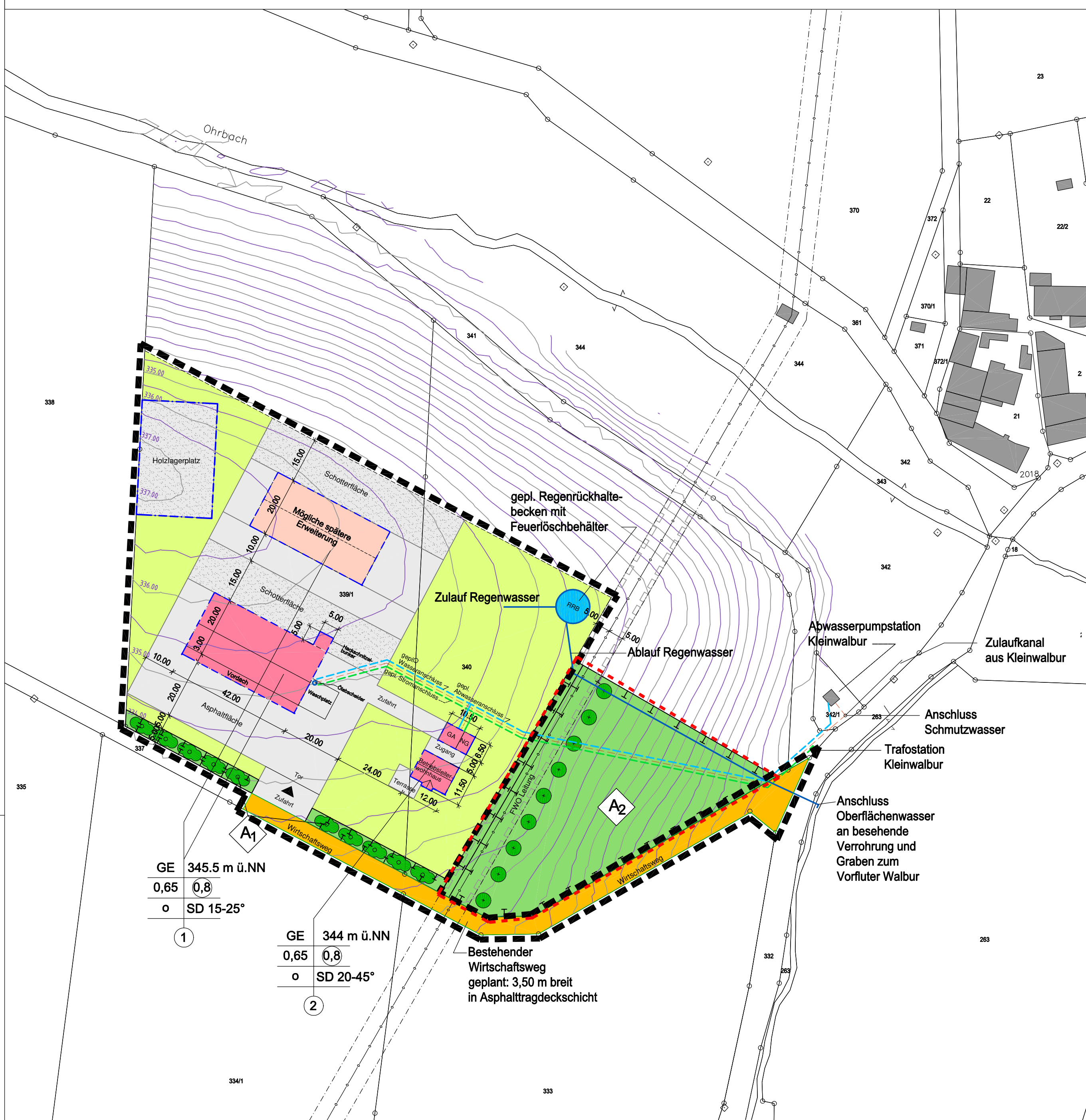


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Kleinwalbur "Großwalburer Rötten" - landwirtschaftliches Lohnunternehmen", M = 1:1000



Übersichtslageplan (ohne Maßstab) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Kleinwalbur "Großwalburer Rötten" - landwirtschaftliches Lohnunternehmen



Hinweis:

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, sowie der Durchführungsvertrag werden zum Bestandteil des Bebauungsplans erklärt.

Es sind nur Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Änderung des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

LEGENDE

als Bestandteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

- 0.1 RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE IN DER JEWELIGEN ZEITPUNKT DES SATZUNGSBESCHLUSSES GELTENDEN FASSUNGEN.
- das Baugesetzbuch (BauGB) die Bayerische Bauordnung (BayBO) die Bauordnungsverordnung (BauVO) das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die Flurzeichenverordnung (FlanzV)
- 0.2 NUTZUNGSSCHABLONE (MIT DARSTELLUNG DER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN)
- a) Art der baulichen Nutzung
b) Grundflächenzahl
c) Bauweise
d) Firsthöhen
e) Geschossflächenzahl
f) Dachform
g) fortlaufende Nummerierung
- a d
b e
c f
g

A. PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

- NUTZUNGSSCHABLONE**
- GE Gewerbegebiet, landwirtschaftliches Lohnunternehmen (§ 8 BauNVO)
- GRZ 0,65 Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- GFZ 0,8 Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
- o offene Bauweise zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- 344 m ü.N.N. maximale Firsthöhe über Normalnull
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- best. FWO Fernwasserleitung DN 200 GGG mit 3 m Schutzzone beidsites

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Asphaltfläche, privat
- Schotterfläche, privat
- private Grünflächen
Vorgrün, Haus- u. Nutzgärten, Bepflanzung
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Ausgleichsflächen mit laufender Nummerierung
A1 + A2 siehe Teil B. Textliche Festsetzungen zur Grünordnung
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
- 5 m breite, 3-reihige Hecke, wahlweise aus Pflanzliste Teil B, Ziff. 1.8
- Bäume, wahlweise aus Pflanzliste Teil B, Ziff. 1.8

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der externen Ausgleichsfläche
- geplante Gebäude (vorgeschlagener Standort)
- mögliche spätere Erweiterung einer Maschinenhalle
- vorhandene Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude
- ▲ Zufahrt
- Grundstücksgrenzen
— vorhanden
— neu, vorgeschlagen
- Flurstücknummern
- Höhenlinien m. ü.N.N.
- Strom
- Wasseranschluss
- Schmutzwasserkanal
- Oberflächenkanal
- Regenrückhaltebecken (RRB)

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung
Das Planungsgebiet wird als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen.
(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben.
(2) Zulässig ist
1. Gewerbebetrieb: Landwirtschaftliches Lohnunternehmen

Nicht zulässig sind:
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen
4. Anlagen für sportliche Zwecke

(3) Ausnahmeweise wird zugelassen:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsfachpersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Nicht zulässig sind die ausnahmeweise zulässigen:
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Vergnügungstätten.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
Im Planungsgebiet sind folgende Nutzungsschablonen festgelegt:

Zulässig Maschinen- und Betriebshallen, Lager- und Stellplätze mit einer GRZ von 0,65 und einer GFZ von 0,8 in offener Bauweise. Die Firsthöhe der Maschinenhalle wird mit max. 345,50 m ü.N.N., die Firsthöhe der Betriebsleiterwohnung mit max. 344,00 m ü.N.N. festgesetzt.

1.3 Bauweise
Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.
Die Bebauung ist innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

1.4 Stellung der Gebäude
Die Richtung der Außenseiten der baulichen Anlagen und die Firstrichtung sind entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

1.5 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
Wohnhaus
Das Wohnhaus und die Garage mit Nebengebäude dürfen eine Grundfläche von insgesamt 200 m² nicht überschreiten.

a) Außenputz
Die Außenwände baulicher Anlagen sind innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit des Bauwerkes mit einem Außenputz zu versehen. Zulässig sind auch Holzverschalungen in Teilbereichen der Fassaden (z.B. im Giebel)

b) Sockel
Die Sockelhöhe darf nur bis 0,50 m über OK Gelände reichen. Sie darf weiterhin nur bis zur Oberkante des Erdgeschossfußbodens reichen.

c) Dach
Als Dachformen sind Satteldächer, auch mit Giebelvorsbauten (3. Giebel) und mit einer Dachneigung von 20 - 45° zulässig. Die Dachüberstände dürfen 1,0 m nicht überschreiten. Zulässig sind Tondachziegel bzw. Betondachsteine in rot bis rotbraun. Photovoltaikanlagen auf den Dächern sind zulässig.

Betriebsgebäude
a) Fassaden
Die Außenwände sind in Trapezblech (in einem gedeckten Grün) auszuführen.
b) Sockel
Die Sockelhöhe darf bis 0,50 m über OK Gelände reichen.
c) Dach
Als Dachformen sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 15 - 25° zulässig. Vordächer sind zulässig. Als Dachdeckung ist Trapezblech oder Wellblech (Eternit) in rot bis rotbraun zu verwenden. Photovoltaikanlagen auf den Dächern sind zulässig.

7.6 Einfriedigungen
Einfriedigungen in Form von Zäunen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Geschlossene Wände sind unzulässig.

1.7 Ausnahmen und Befreiungen vom Bebauungsplan
Von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans können Ausnahmen und Befreiungen nach Maßgabe der Bayerischen Bauordnung erteilt werden.
Von den planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans können Ausnahmen und Befreiungen nach Maßgabe des § 31 des Baugesetzbuches (BauGB i. d. F. d. Bek. v. 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

1.8 Grünordnerische Festsetzungen
Ausgleichsfläche A1
Entlang des Wirtschaftswegs ist eine 5 m breite, 3-reihige Hecke aus heimischen Bäumen und Sträuchern aus der folgenden Pflanzliste anzulegen.

- Pflanzliste - vorgeschlagene heimische, standorttypische Gehölze**
- | | |
|----------------------|--|
| Corylus avellana | Wald Hasel |
| Prunus spinosa | Schlehdorn - Schwarzdorn |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Ligustrum vulgare | Gemeiner Liguster |
| Carpinus betulus | Gemeine Hainbuche |
| Acer platanoides | "Cleaveland" Kegelröhmer Spitzahorn |
| Aesculus Carnea | "Briotii" Scharlach - Kastanie |
| Populus tremula | Aspe - Zitter-Espe |
| Salix alba | Baum - Weide - Kopf-Weide |
| Salix fragilis | Knackweide |
| Acer campestre | Feldahorn - Heckenahorn |
| Salix caprea | Sal - Weide |
| Euonymus europaeus | Pflaumenhecke |
| Lonicera xylosteum | Gemeine Heckenkirsche |
| Rhamnus frangula | Faulbaum - Pulverholz |
| Rosa rubiginosa | Zaun Rose |
| Rosa pimpinellifolia | |
| Hedera helix | Gemeiner Efeu |
| Rosa arvensis | Kriechrose |
| Ligustrum vulgare | "Lodense" Zwerg-Liguster |
| Lonicera xylosteum | "Claveys Dwarf" Heckenkirsche Clavey's Dwarf |

Ausgleichsfläche A2

Maßnahme 1
Umwandlung von Ackerland in Magerrasen durch Aussaat von autochthonen Gras- und Kräutermischungen (Rieger-Hofmann Nr. 8 Schmetterlings- und Wildbienenweise höchstens 5g/m² in Breitflächensaat. Es wird sich eine Krautschicht aus einheimischen Gräsern und Kräutern herausbilden. Pflege und Erhalt durch 1-2 malige Mahd pro Jahr, nicht vor dem 01. Juli. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Maßnahme 2:
Herstellung einer Obstbaumreihe zur Weiterentwicklung einer mehrreihigen Obstbaumweise als typisches Ortsrandobst. Die Pflanzung soll im Abstand von min. 10m.

Pflanzliste
(Wild-) Obstbäume (hochstämmig) auf Streuobstweiden und Streuobstweiden der Ausgleichsflächen in geeigneten Lokalsorten.
Apfel
Baumanns Renette, Bohnapfel, Danziger Kantapfel, Erbachshöfer, Gewürzäpfel, Roter Triemer Weinapfel, Rote Sternrenette, Schafsnase, Winterglöckchenapfel, Winterambur, ...
Birne
Oberösterreichischer Wein, Schweizer Wasserbirne, Doppelte Philippsbirne, Katzenkopf, Gelbmöster, Palmischbirne, ...
Speierling (Sorbus domestica), Walnuss (Sämlinge)

Die Ausgleichsflächen sind ohne Düngung und chemischen Pflanzenschutz zu belassen. Die Ausgleichsflächen sind durch eine Eintragung von Unterlassungs- und Handlungspflichten im Grundbuch zu sichern.

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME / HINWEISE

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Bodendenkmalpflegerische Bedenke:
Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:
Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines Vergräbnisses befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalbehörde die Gegenstände vorher freigeibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Fernwasserversorgung Oberfranken
Die Lage der FWO-Leitung DN 200 GGG ist nur als Vorabinformation bestimmt. Die genaue Lagebestimmung muss durch eine Einweisung der FWO erfolgen. Die Anlagen der FWO sind durch Grunddienstbarkeiten dinglich gesichert. Die Außengrenzen des Schutzstreifens (3m beidseitig der Rohrtrasse) werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Auf dem Schutzstreifen dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.
Landratsamt Coburg

Wasserrecht:
Die Grundsätze der Abwasserbeseitigung sind zu beachten § 55 WHG.
Soweit Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer den Umfang des Gemeingebrauchs (Art. 16, Abs. 1, Satz 3 Nr. 2 BayWG) überschreiten, ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) erforderlich und beim Landratsamt zu beantragen. Hierbei ist das DWA-Merkblatt M 153 z(Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) zu beachten.

Bei erlaubnispflichtigen Versickerungen bzw. Einleitungen sind die Regeln der Technik, insbesondere die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) bzw. die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) zu beachten.
Bei dem Betrieb eines Waschplatzes fällt regelmäßig mineralhaltiges Abwasser an. Dieses Abwasser unterliegt daher dem Anhang 49 der Abwasserverordnung (AbwV) und ist grundsätzlich nach § 58 Abs. 1 WHG genehmigungspflichtig, sofern täglich mehr als 1 m³ mineralhaltiges Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.
Die Vorgaben des Anhangs 49 der AbwV sowie der gemeindlichen Entwässerungssatzung, insbesondere auch hinsichtlich der zu verwendenden Abscheideranlage sind zu beachten.

Kreisbrandrat:
Die Zufahrten zu den Schutzobjekten müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von 10 t sichergestellt sein. Die Zufahrtsweg müssen mit Fahrzeugen, die eine Länge von 10 m und eine Breite von 2,5 m und einen Wendekreisdurchmesser von 21 m besitzen, befahren werden können. Grundsätzlich ist DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" zu beachten.
Es ist ein 30 m³ Löschwasserbehälter nach DIN 14230 zu errichten. Die Löschwassereinnahme ist über ein Saugrohr nach DIN 14244 sicherzustellen. Die Zufahrt zu Löschwasserbehälter muss für Feuerwehrfahrzeuge mit 10 t Achslast sichergestellt sein.

Straßenverkehrsweisen:
Die planliche Anbindung an den Knotenpunkt Gemeindeverbindungsstraßenbündlicher Wirtschaftsweg muss so erfolgen, dass der Knotenpunkt für alle Verkehrsteilnehmer gut sichtbar, erkennbar und übersichtlich, einfach und einheitlich gestaltet und befahrbar ist. Folgende Richtlinien sind zu beachten: RAS1, RAS2, RLW, RSO

Wasserwirtschaftsamt Kronach
Hinweise zur Entsorgung des Niederschlagswassers:
Sofern die Entsorgung des Niederschlagswassers nicht kommunal erfolgt, ist die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen. Das auf den Dachflächen bzw. den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser muss dabei ordnungsgemäß und unbeschadet Dritter beseitigt werden. Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist auch darauf zu achten, dass Betriebsabwasser und stark verunreinigtes Niederschlagswasser nicht ungehindert in den Untergrund versickern oder in ein Gewässer abgeleitet werden, sondern über dichte Anlagenteile in den betrieblichen Kreislauf zu integrieren sind. Die Entwässerungsbereiche zwischen unverschlusstem bzw. nur gering verschulstem Oberflächenwasser (z.B. Dachflächen) und stark verschulstem Oberflächenwasser (z.B. Niederschlagswasser von den betrieblichen Verkehrsflächen) sind klar abzugrenzen.

Erlaubnisfrei kann in Gewässer dann eingeleitet werden, wenn die Vorgaben der Niederschlagswasserfreileitungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser (TRENGW), bzw. die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) eingehalten werden.
Für erlaubnispflichtige Einleitungen ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Rechtsbehörde einzureichen. Hierzu ist eine Entwässerungsplanung gem. Merkblatt DWA-M 153 - Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser zu erbringen. Auf weitere Arbeitshilfen, wie DWA-A 117, DWA-A 118 und DWA-A 138 wird exemplarisch hingewiesen.

D. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Meeder hat in der öffentlichen Sitzung vom 09.12.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Gewerbegebiet Kleinwalbur "Großwalburer Rötten" - landwirtschaftliches Lohnunternehmen beschlossen.

2. Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gewerbegebiet Kleinwalbur "Großwalburer Rötten" - landwirtschaftliches Lohnunternehmen einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 10.02.2020 wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 10.02.2020 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

3. Der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 und die ausliegenden Unterlagen wurden zusätzlich im Internet unter https://www.gemeinde-meeder.de/category/bekanntmachungen/ zugänglich gemacht.

4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 10.02.2020 hat in der Zeit vom 09.03.2020 bis 08.04.2020 stattgefunden.

5. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 10.02.2020 hat in der Zeit vom 09.03.2020 bis 08.04.2020 stattgefunden.

6. Der Gemeinderat Meeder hat am 25.05.2020 in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 25.05.2020 einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung beschlossen.

7. Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 25.05.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.06.2020 bis 10.07.2020 beteiligt.

8. Die öffentliche Auslegung wurde am im Amtsblatt Nr. ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 25.05.2020 wurde mit dem Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.06.2020 bis 10.07.2020 öffentlich ausgelegt. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszuliegenden Unterlagen wurden zusätzlich im Internet unter https://www.gemeinde-meeder.de/category/bekanntmachungen/ zugänglich gemacht.

9. Die Gemeinde Meeder hat mit Beschluss des Gemeinderats vom in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

10. Ausgeliefert:
Meeder,
(Siegel) Bernd Höfer (1. Bürgermeister)

11. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gewerbegebiet Kleinwalbur "Großwalburer Rötten" - landwirtschaftliches Lohnunternehmen wurde am im Amtsblatt Nr. gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1 - 10 BauGB durchgeführt wurde.
Meeder,
(Siegel) Bernd Höfer (1. Bürgermeister)

ENTWURF

AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS GEWERBEGEBIET KLEINWALBUR "Großwalburer Rötten" - landwirtschaftliches Lohnunternehmen"

Gemeinde: **MEEDER**

Gemarkung: **KLEINWALBUR**

Flurbereich: **COBURG**

Reg. Bez.: **OBERFRANKEN**

Darstellung: **LAGEPLAN
LEGENDE
GRÜNORDNUNGSPLAN
ÜBERSICHTSPLAN**

Beilage: **Plan-Nr.:
Maßstab: 1 : 1000**

Fertigung	am	gez. von	Grundlage
			Aufstellungsbeschluss vom 09.12.2019
Vorentwurf	09.12.2019	El-Wald	Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 09.12.2019
Vorentwurf	10.02.2020	Barthel	Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 10.02.2020
Entwurf	25.05.2020	Barthel	Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 25.05.2020

Gemeinde **Meeder**

Entwurfsverfasser **Koenig + Kühnel
Ingenieurbüro GmbH**

1. Bürgermeister **Weitramsdorf,**

Weitramsdorf, 25.05.2020